

Vorblatt

Ziel(e)

- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verpflichtung des Betriebsinhabers, schwere Unfälle zu melden
- Planung für Notfälle und Einrichtung von Organisationsstrukturen zur Vermeidung schwerer Unfälle
- Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung 2015 – IUUV 2015)

Einbringende Stelle: BMWWF
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Verordnungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1-37 (in der Folge kurz: „Seveso III – RL“) für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.

Die Seveso III – RL löst, wie bereits ihrem Titel zu entnehmen ist, die so genannte „Seveso II – RL“ 96/82/EG idgF ab; sie muss im Wesentlichen bis 31. Mai 2015 umgesetzt sein und wird mit 1. Juni 2015 wirksam.

Die gewerberechtlich relevanten neuen Richtlinienbestimmungen sollen in einer Änderung vor allem des 8a. Abschnitts der Gewerbeordnung 1994 und in einer Neufassung der Industrieunfallverordnung ("Industrieunfallverordnung 2015") Niederschlag finden.

Mit einer Novelle zur GewO 1994 werden, soweit im Rahmen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts möglich, der Richtlinien text selbst und der Anhang I der Seveso III – RL umgesetzt. Mit der Industrieunfallverordnung 2015 werden, ebenso nach der Prämisse des Rahmens des gewerblichen Betriebsanlagenrechts, die Anhänge II bis VI der Richtlinie umgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es besteht eine Umsetzungsverpflichtung einer EU – Richtlinie, daher keine Alternativen möglich.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Folgende Dokumente wurden bei der Erarbeitung der umzusetzenden EU-Richtlinie berücksichtigt:

- 1.) Impact assessment study into possible options for adapting Annex 1 of the Seveso II Directive into the GHS- Final Report- February 2010 (COWI – Study)
- 2.) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Zusammenfassung der Folgenabschätzung vom 21.12.2010

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung erfolgt im Rahmen der richtlinienbedingten Berichtspflicht über den Vollzug der Richtlinie, da hierfür Daten über bestimmte Parameter (z. B. Anzahl von Inspektionen, Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen durch die Betriebe usw.) von den Länderdienststellen zur Verfügung gestellt werden müssen (erster Termin 30.9.2019)

Ziele

Ziel 1: Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der Richtlinie soll den besonderen Gefahrenpotentialen von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben, begegnet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Sicherheitsniveau von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.	Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verpflichtung des Betriebsinhabers, schwere Unfälle zu melden

Beschreibung der Maßnahme:

Der Betriebsinhaber muss der Behörde schwere Unfälle (Industrieunfälle) unverzüglich melden. Die Meldung muss die in der Verordnung aufgezählten Kriterien berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtssicherheit über die Art und Weise wie die Meldungen zu erfolgen haben	Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes

Maßnahme 2: Planung für Notfälle und Einrichtung von Organisationsstrukturen zur Vermeidung schwerer Unfälle

Beschreibung der Maßnahme:

Planung für Notfälle: Der interne Notfallplan muss für jeden für das Eintreten eines Industrieunfalls maßgebenden Umstand jene Maßnahmen festlegen, die für die Begrenzung der Unfallfolgen und der Risiken für Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, zu treffen sind.

Sicherheitsmanagementsystem: Im Sicherheitsmanagementsystem müssen Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Methoden, Verfahren, Prozesse, Handlungsweisen, Mittel und Ressourcen der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Festlegung der Rahmenbedingungen für die angegebenen Maßnahmen (Notfallplanung,	Feststellung der Erfüllung der Anforderungen zum Evaluierungszeitpunkt (Inspektionen durch die

 Sicherheitsmanagementsystem).

 Behörde).

Maßnahme 3: Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Dem Betriebsinhaber obliegt die Durchführung der Dokumentation (Sicherheitsbericht, Sicherheitskonzept) und der Nachweis der Umsetzung der beiden Verpflichtungen durch technische Maßnahmen oder Organisationsstrukturen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Festlegung der Rahmenbedingungen für die Dokumentation	Feststellung der Erfüllung der Anforderungen zum Evaluierungszeitpunkt (Inspektionen durch die Behörde).

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Bei der Bezug habenden EU – Richtlinie handelt es sich nicht um eine neue Anforderung, sondern lediglich um eine Anpassung an geänderte Randbedingungen, insbesondere im Chemikalienrecht. Eine signifikante Änderung des Geltungsbereiches bzw. der Zahl der in Österreich von der gegenständlichen Regelung betroffenen Betriebe ist nicht zu erwarten. Die durch die Verordnung näher definierten Anforderungen bestanden in ähnlicher Form auch bisher. Die erforderlichen Dokumentationen (Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht) sind lediglich hinsichtlich der Änderungen der chemikalienrechtlichen Einstufungen der gefährlichen Stoffe zu revidieren. Eine relevante Erweiterung der Verpflichtungen ergäbe sich nur aus den richtlinienbedingten Änderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsinformation, diese wird jedoch nicht mehr im Rahmen dieser Verordnung geregelt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.